

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. August 1957

140/A.B.

zu 164/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen haben im Vermonat in einer Anfrage auf Zeitungsberichte verwiesen, denen zufolge eine bereits anberaumte Strafgerichtsverhandlung gegen einen Wachebeamten, der aus Anlass der Zorko-Affäre vom Dienst suspendiert worden war, mit Rücksicht auf ein Niederschlagungsgesuch an den Herrn Bundespräsidenten vertagt worden sei; ausserdem soll dieser Beamte nach Einleitung des Strafverfahrens noch befördert worden sein. Sie baten den Justizminister und den Innenminister um Aufklärung über die inkriminierten Vorgänge.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k und Bundesminister für Inneres H e l m e r haben nunmehr in gemeinsamer Beantwortung dieser Anfrage ausgeführt:

Die uns am 10. Juli 1957 übermittelte Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen betreffend die Vertagung der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Josef Pospisil wegen dessen Abolutionsbitte und die angebliche Beförderung des Josef Pospisil im Zuge eines Disziplinar- und Strafverfahrens zum Kriminalchefinspektor beehren wir uns wie folgt zu beantworten:

Von Gesetzwidrigkeiten kann nicht die Rede sein.

Josef Pospisil brachte am 7. Juni 1957 ein Gnadengesuch um Niederschlagung des gegen ihn beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu lb Vr 2485/55, Hv 5/57, wegen Verbrechens des Diebstahls anhängigen Strafverfahrens ein. Mit ho. Erlass vom 7. Juni 1957, JMZl. 37205/57, wurde dieses Gnadengesuch der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur gutächtlichen Berichterstattung unter Anschluss der Akten übersendet.

Auf Grund dieses Erlasses beantragte die Staatsanwaltschaft Wien die Absatzung der für den 2. bis 4. Juli 1957 anberaumten Hauptverhandlung und Übermittlung des Strafaktes. Dieser Antrag der Staatsanwaltschaft Wien langte am 22. Juni 1957 beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein.

Die Ratskammer beim Landesgericht für Strafsachen Wien beschloss hierauf am 24. Juni 1957, die für den 2. bis 4. Juli 1957 angeordnete Hauptverhandlung über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien auf unbestimmte Zeit zu vertagen, weil Josef Pospisil ein Niederschlagungsgesuch eingebracht hat und der Akt über Auftrag des Bundesministeriums für Justiz diesem vorzulegen ist.

Die Absetzung der Hauptverhandlung erfolgte somit nur, um den hiefür zuständigen Organen die Begutachtung der Abolitionsbitte zu ermöglichen.

Zu der Anfrage betreffend die angebliche Beförderung des Kriminalinspektors 1. Klasse Pospisil zum Kriminalchefinspektor wird festgestellt, dass es sich hiebei um keine Beförderung handelt. Die Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst, BGBl.Nr.260/54, wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 10. Juli 1956, BGBl.Nr.160/56, abgeändert, wobei unter anderem der Amtstitel Kriminalchefinspektor für alle leitenden Kriminalbeamten der Dienstklasse VI, denen bisher der Titel Kriminaloberinspektor 1. Klasse zustand, neu eingeführt wurde. Dem bisherigen Kriminaloberinspektor 1. Klasse Pospisil musste deshalb auf Grund seiner dienststrangmässigen Einstufung (Dienstklasse VI) ex lege der Amtstitel Kriminalchefinspektor zuerkannt werden. Es handelt sich danach nur um die Änderung eines Amtstitels, die gesetzlich zwingend geboten war, und keinesfalls um eine Beförderung in eine höhere Dienstklasse.

-----